

RS Vwgh 1996/12/19 96/16/0271

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §1;

GGG 1984 §2 Z4;

GGG 1984 TP9 litb Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/11/14 94/16/0116 1

Stammrechtssatz

Es ist für die Gebührenpflicht nur entscheidend, was tatsächlich im Grundbuch eingetragen wurde, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Eintragung in dieser Form zu Recht erfolgte oder nicht; es ist nicht zu untersuchen, ob diese Eintragung hätte bewilligt werden dürfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160271.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at